

mehr werden. Wir haben schon zuviel Zeit verrinnen lassen. In Städten wie Frankfurt, Hamburg und Berlin zeigen sich schon sehr deutlich erste Ansätze einer amerikanischen Situation. Wenn ein verantwortlicher Jugendamtsbeamter in Frankfurt sagt, daß in gewissen Siedlungen mehr als 80 % der Jugendlichen gute Chancen haben, Kunden bei der Polizei zu werden, dann kennzeichnet das die Problematik und es zeigt auch sehr deutlich die Versäumnisse der Vergangenheit und die Hilflosigkeit der Gegenwart, aber auch die Ignoranz bei den Verantwortlichen und auch bei uns selbst, wie ja das Motto unserer heutigen Veranstaltung zeigt.

"Wer denn sonst, wenn nicht die Justiz" ist in dem gemeinten Sinn ein Offenbarungseid. Das Wort könnte positiv gewendet werden und seinen resignativen Charakter verlieren, wenn man formulieren würde, und dazu kann ich an dieser Stelle, in diesem Kontext und in dieser Veranstaltung nur raten: Wer denn sonst, wenn nicht die unabhängige Justiz könnte junge Menschen vor unsinnigen Bestrafungsforderungen und schädlichen Kriminalisierungen bewahren und Gesellschaft und Politik auf ihre Versäumnisse und Verpflichtungen hinweisen.

Jugendhilfe und Justiz - eine (un-)selige Liaison

Ilse Schwenkel-Omar
Amt für Jugend, Hamburg

1. Eine Liaison - 'mal selig - 'mal unselig

Justiz und Jugendhilfe haben eine langwährende Liaison miteinander, ob sie selig oder unselig ist oder war, hängt vom Zeitpunkt der Betrachtung ab und vom Betrachter. Es war sicher ein über eine lange Zeit zumindest nicht in Frage gestelltes Miteinander für die Jugendhilfe, die eindeutiger, als es in anderen Liaisons der Fall ist, von vornherein die schwächere Rolle übernehmen mußte. Hinter diesem Nicht-in-Frage-stellen verbargen sich aber auch immer Opfer und Verdrängungen und als Konfliktvermeidungsstrategien, Mimikry-Sozialarbeit und Anpassungen, die, auch wenn sie auf das Ungleichgewicht der Kräfte zurückgeführt wurden, der Jugendgerichtshilfe viel Tadel eintrugen - aus den eigenen Reihen und aus den Reihen der Wissenschaft.

Aus der Sicht der JugendgerichtshelferInnen war diese Verbindung dann wohl schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt eine unselige Liaison, wenn sie auch - sicher eben durch Verdrängung und Anpassung - von vielen so nicht empfunden wurde. Mit fortschreitender Entwicklung der Sozialpädagogik aus ordnungspolitischen Vorstellungen heraus wurde allerdings die Diskrepanz zwischen Berufsverständnis und eigenem Handeln für viele JugendgerichtshelferInnen immer deutlicher. Aus Sicht der Justiz war die Beziehung ohne Frage dem Bereich der Seligkeit zuzuordnen. Wie auch sonst: Sie hatte in dieser Liaison die Entscheidungs- und Definitionsmacht.

2. Die langsame Emanzipation des schwächeren Partners

Mit der sukzessiven Aufgabe des Gerichtsgebersystems begann auch eine stärkere Zuwendung zum sozialpädagogischen Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe. Aber vor allem die Einführung der Diversion in das Jugendstrafverfahren, die zwar nicht allein von der Jugendgerichtshilfe befördert wurde, sondern auch von dem anderen Partner, der aus anderen Gründen mit seiner Rolle nicht zufrieden war, hat das Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe als Teil der selig-unseligen Liaison ganz entscheidend verändert. Ein wesentlicher Faktor in dieser Entwicklung war die dem Diversionskonzept zugrundeliegende kriminologische Erkenntnis von der Normalität abweichenden Verhaltens Jugendlicher, das Erziehung in sehr vielen Fällen unnötig machte. Auf der anderen Seite wurde durch das Diversionskonzept die Betreuungsfunktion in den Vordergrund der Tätigkeit gerückt. Durch die Bereitstellung ambulanter Angebote schuf die Jugendgerichtshilfe Alternativen zur Vollstreckung von U-Haft, Jugendarrest und Strafhaft. In § 10 JGG wurden der Betreuungshelfer, die sozialen Trainingskurse und der Täter-Opfer-Ausgleich aufgenommen. Das sind Aufgabenbereiche, die in erster Linie den Betreuungsaspekt im Blick haben. Insofern war die Hauptverhandlung für die Jugendgerichtshilfe nicht mehr der entscheidende Kulminationspunkt im Strafverfahren, sondern ein Abschnitt, der - neben der Verpflichtung zu Berichterstattung und zum Maßnahmenvorschlag - ebenso eine Betreuungsaufgabe während der Verhandlung beinhaltete. Die durchgängige Betreuung der Beschuldigten während des gesamten Verfahrens ist eine Aufgabe, die die Jugendgerichtshilfe näher an die Jugendhilfe herangerückt hat.

3. Die gemeinsame Basis der Liaison stimmt nicht mehr - hat sie je gestimmt?

Mit Einführung des KJHG wurde deutlich, daß nun auch die Gemeinsamkeit beider Partner, nämlich Erziehung zu betreiben, nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Die Definition von Erziehung im KJHG und die Leistungen und Aufgaben, mit denen sie verwirklicht werden soll, lassen sich nicht mehr mit dem in Einklang bringen, was unter Erziehung im Jugendgerichtsverfahren verstanden wird. Erziehung im Jugendstrafrecht denkt immer Strafe mit, ist "funktionales Äquivalent" der Strafe. "Denn wenn erst gestraft werden soll, wenn die Erziehung nicht gefruchtet

hat, dann zeigt sich in der Strafe, was von der Erziehung erwartet wird: nämlich die soziale Disziplinierung des Jugendlichen¹⁾."

Diese funktionale Gleichstellung von Erziehung und Strafe geht so weit, daß selbst in der höchsten Strafe, die wir in unserer Gesetzgebung kennen - dem Entzug der Freiheit - noch Erziehung gesehen wird. Die Jugendlichen unterliegen damit einem doppelten Zugriff durch Erziehung und Strafe, und in der Tat wurde und wird im Namen der Erziehung mehr gestraft, als das im Erwachsenenstrafrecht der Fall ist²⁾. Nun wird von Pieplow darauf hingewiesen, daß weder die Gleichsetzung von Erziehung und Strafe, noch die daraus folgende Eskalation der Sanktionen im Jugendgerichtsgesetz von 1923 intendiert waren, sondern daß der Begriff Erziehung absichtlich inhaltlich nicht gefüllt wurde, weil er eine Ablösefunktion für das Strafrecht hatte. Erziehung war möglicherweise "bloß ein konsenserzeugendes 'Gleitmittel' für ein Stück ganz anderer kriminalpolitischer Reformanstrengung ..."³⁾. Die Gleichsetzung von Erziehung und Strafe erfolgte daraus nicht.

Diese Ablösefunktion hat der Erziehungsbegriff im Jugendgerichtsgesetz sicher auch heute noch, deshalb sollte nicht auf ihn verzichtet werden. Vieles, was in den letzten Jahren z. B. unter dem Begriff der neuen Maßnahmen in das Jugendgerichtsverfahren eingeführt wurde, wäre unter dem Begriff "Strafe" nicht akzeptiert worden⁴⁾.

Nun ist es aber so, daß viel von dem, was in der konkreten Umsetzung von Erziehung im Jugendgerichtsverfahren im Rahmen von Erziehungsmaßregeln vom Jugendrichter angeordnet wird, inhaltlich von der Jugendhilfe ausgefüllt und durchgeführt wird und damit auf einen umfassender definierten Begriff von Erziehung stößt, der an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Die Anordnung von Jugendhilfemaßnahmen durch das Gericht mochte noch hingehen, solange wir es mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu tun hatten, das aus ähnlichen ordnungspolitischen Wurzeln entstanden war wie das Jugendgerichtsgesetz. Beim Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das nicht mehr möglich. Das KJHG enthält Leistungsangebote, die das Ziel haben, die Rahmenbedingungen für Erziehung zu verbessern und dabei von einer mit dem Alter zunehmenden eigenständigen Willensentscheidung des Kindes

1) Kupffer 1974, S. 251.

2) Vgl. Ostendorf 1991, S. 352.

3) Pieplow 1989, S. 15.

4) Vgl. Viehmann 1989, S. 118.

oder Jugendlichen hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Angebote ausgeht. Dies gilt auch für andere Aufgaben nach dem KJHG, zu denen auch die Jugendgerichtshilfe gehört⁵⁾. Eigenständige öffentlich-rechtliche Eingriffsmöglichkeiten gibt es nicht mehr, es sei denn, der Vormundschaftsrichter entscheidet so.

Anders als die jugendrichterlich angeordneten Sanktionen, die auf die Vermeidung von weiteren Straftaten abzielen, ist die Jugendhilfe gem. § 1 KJHG dazu verpflichtet, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. "... der Schutz der Allgemeinheit und das Bestreben, junge Menschen von Straftaten abzuhalten, werden im allgemeinen auch das Ergebnis einer gelingenden Erziehung sein, sie sind aber nicht ihr eigentlicher Zweck und damit auch nicht der eigentliche Zweck der Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt⁶⁾."

Beide Systeme unterscheiden sich in den Zielen (Legalbewährung gegenüber Förderung der eigenständigen mündigen Persönlichkeit), in den Methoden (freiwillige Inanspruchnahme gegenüber Zwang) und in der Konsequenz bei Nichtakzeptanz (Verzicht gegenüber anderen Sanktionen). Auch wenn identische Leistungen erbracht werden, dürfen wir uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich zum einen um Leistungsangebote, zum anderen um Strafsurrogate handelt⁷⁾.

In der Vergangenheit konnte dieser Widerspruch möglicherweise auf der Handlungsebene noch aufgelöst werden, und ich bin die letzte, die behaupten würde, daß in den ambulanten Diversionen nicht eine ausgezeichnete sozialpädagogische Arbeit geleistet wurde, die auch von den Klienten akzeptiert wurde. Das ist aber nur ein Zeichen für das Engagement der SozialarbeiterInnen und für ihre Fähigkeit, den Konflikt zwischen Strafe und Hilfe auszuhalten. Im Grunde war die "Doppelagentenschaft" der Jugendgerichtshilfe bereits durch das 1. JGGÄndG unhaltbar geworden, denn es forderte Betreuungsaufgaben von der Jugendgerichtshilfe, die ein Vertrauensverhältnis voraussetzen, das mit der Ermittlungsaufgabe der JGH kollidiert⁸⁾. Mit der Einführung von § 52 KJHG, vor allem in der Fassung des Kabinettsentwurfs (sog. Reparaturnovelle) ist die Auflösung des Widerspruchs nicht mehr möglich.

5) Vgl. Münder, 1991, S. 329.

6) Wiesner 1991, S. 357.

7) Vgl. Müller 1991, S. 348.

8) Vgl. Wiesner 1991, S. 359.

4. Von der Emanzipation zur Eigenständigkeit

Es geht jetzt nicht mehr nur darum, durch den Richter angeordnete (wenn auch oft von der Jugendhilfe vorgeschlagene) Leistungen nach dem KJHG durchzuführen, sondern die Jugendhilfe hat die Aufgabe, schon im Vorfeld zu prüfen, ob für den Beschuldigten Leistungen nach dem KJHG in Frage kommen. Es können dies alle Leistungen sein von der Beratung bis zu den Hilfen zur Erziehung. Diese Prüfung, die auch die Vermittlung und Durchführung beinhaltet, muß unabhängig von der Schwere der Straftat erfolgen. Das Ergebnis ist der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitzuteilen, und das Jugendamt hat darauf hinzuwirken, daß die Justiz wiederum prüft, ob daraufhin das Verfahren eingestellt wird.

Wenn aus Anlaß einer Straftat, wenn auch nicht wegen dieser Straftat, geprüft wird, ob eine Leistung nach dem KJHG erforderlich ist und diese von der Jugendhilfe dann eingeleitet wird, so setzt das ein Vertrauensverhältnis zum Klienten voraus, das nicht herstellbar ist, wenn derselbe Sozialarbeiter, der die Hilfe leistet, auch Ermittlungsaufgaben wahrnehmen muß. Auch wenn die Auseinandersetzungen um die Datenschutzbestimmungen bezüglich der Jugendgerichtshilfe auf die Beratungen des 2. JGGÄndG vertagt worden sind, erhalten sie durch die Bestimmungen des § 52 KJHG ihren besonderen Sinn. Eine derartige Einbindung der Jugendgerichtshilfe in die Jugendhilfe beinhaltet, daß ihre Arbeit auch den Bedingungen der Jugendhilfe unterliegen muß. Daraus ergibt sich ein neues Berufsverständnis der Jugendgerichtshilfe: Ihre Aufgabe ist allein eine sozialpädagogische, für die auch nur sie kompetent ist. Erziehung im außerfamiliären Raum kann nur von den dafür ausgebildeten Experten geleistet werden.

5. Hat die Liaison noch eine Zukunft?

Wann immer ein Partner seine Rolle in einer Beziehung entscheidend verändert und zudem noch die scheinbar gemeinsame Basis dadurch in Frage gestellt wird, daß sie konkretisiert wird, dann muß das Paar sich fragen, wie es weitergehen soll. Es gibt dann zwei Möglichkeiten: Entweder man schließt Vereinbarungen miteinander und grenzt damit die Kompetenzen ab, oder man trennt sich.

5.1 Vereinbarungen

Der erste Schritt und damit die Mindestforderung beinhaltet, daß das Jugendamt vorher zustimmen muß, wenn vom Jugendgericht eine Leistung nach dem KJHG als Sanktion angeordnet wird, so wie es jetzt bereits bei § 12 JGG der Fall ist. Das gilt auch für § 10 Abs. 1, Ziffern 2, 5, 6 und 7, aber auch für §§ 71, 72 JGG. Bei diesen letztgenannten Regelungen auf die Einhaltung des Einverständnisses mit dem Jugendamt zu bestehen, soll nicht als Formalismus verstanden werden, der doch eigentlich unnötig ist, weil nach der langen Diversionsdiskussion, die wir geführt haben, jede Alternative zur U-Haft besser ist als diese. Und trotzdem: Eine - wenn auch nachträglich - durchgeführte Erziehungskonferenz könnte Alternativen zur Unterbringung in eine stationäre Einrichtung der Hilfe zur Erziehung finden, die für den Jugendlichen besser geeignet ist. Dies müßte dann allerdings mit dem Jugendrichter verhandelt werden.

Wenn im Vorverfahren für den Klienten Leistungen nach dem KJHG eingeleitet werden und dies der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitgeteilt wird, sind diese verpflichtet zu prüfen, ob sie das Verfahren einstellen können. Tun sie das nicht - und das wäre der zweite Teil der Vereinbarung -, müßten sie diese Entscheidung begründen. Die Feststellung, daß die von den Experten eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, dürfte ihnen schwerfallen, ohne daß sie in die Gefahr geraten, daß die zusätzlich angeordneten Maßnahmen nicht mehr als Erziehung definiert werden können, sondern nur noch als Sanktionen.

Auf der anderen Seite muß sehr genau darauf geachtet werden, daß sich nicht eine Erweiterung des Netzes sozialer Kontrolle einschleicht. Es liegt eine gewisse Verführung darin, Hilfen auch dann einzuleiten, wenn sie unnötig sind, um eine Einstellung des Verfahrens zu bewirken. Dieser Gefahr kann nur begegnet werden, wenn die Feststellung der Jugendgerichtshilfe, daß kein Bedarf für eine Leistung besteht, ebensowenig vom Gericht ignoriert werden darf wie die Mitteilung, daß eine Leistung eingeleitet wurde.

Wenn so das zukünftige Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz aussehen wird, dann ist es keine Liaison mehr, sondern eine Vernunfttehe, und die kann bekanntlich lange bestehen.

5.2 Trennung

Das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Partnern wird damit allerdings nicht grundsätzlich aufgehoben. Es bleibt ja die Tatsache bestehen, daß Leistungen nach dem KJHG - freiwillige Leistungsangebote - als Sanktion - als Zwang also - verhängt werden können. Dieses Dilemma wird erst behoben werden können, wenn eine klare Trennung von Jugendhilfe und Justiz hergestellt wird dergestalt, daß im Verfahren die Beweiserhebung, die Tataufklärung und die Schuldfeststellung erfolgt und anschließend in einem "informellen Schuldinterlokut" Leistungen der Jugendhilfe festgelegt werden, die dann in Verantwortung der Jugendhilfe durchgeführt werden⁹⁾, nach den Bestimmungen des KJHG (also Erziehungskonferenz, Hilfeplan, regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit der Maßnahmen).

Nun stellt sich natürlich die Frage, welche Aufgaben die Justiz dann noch in diesem Kontext hätte. Sie hätte vor allem eine eingriffslimitierende Funktion. Der Anlaß zum Handeln der Jugendhilfe ist eine Straftat. Wollen wir nicht von dem Normalitätsprinzip von Jugenddelinquenz wieder abweichen, dann muß sehr genau darauf geachtet werden, daß die Erziehung im Verhältnis zum Anlaß steht. Denn auch Erziehung durch Experten ist soziale Kontrolle. Insofern ist die Einbeziehung des Richters in die Beratungen über die geeigneten Leistungen durchaus sinnvoll.

Und was ist mit den Strafen? Soll es zukünftig nur noch die Erziehung geben? Auch wenn davon ausgegangen werden kann, daß Strafe zumindest im außerfamiliären Raum keinen Ort in der Erziehung hat¹⁰⁾, so trifft auch andererseits zu, daß die augenblicklichen Verhältnisse in der Bundesrepublik einen formellen Verzicht auf Strafe nicht zulassen werden; eher wird ihre Ausweitung gefordert. Die Grenze zwischen Erziehung und Strafe wäre dann wohl bei den Kriterien "Schwere der Tat", "Schwere der Schuld" zu ziehen.

6. Weder Liaison noch Vernunfttehe?

Ich will es gleich vorwegnehmen, dies ist die Zielmarke, an der wir uns orientieren sollten, wenn wir denn die (un-)selig-selige Liaison zwischen Justiz und Jugendhilfe

9) Siehe Maclicke 1988, S. 143 ff.

10) Vgl. Müller 1991, S. 346.

eines Tages beenden wollen. Ob sie im nächsten Durchgang zum 2. JGGÄndG erreicht werden wird, wage ich zu bezweifeln. Wenn man sich sehr genau betrachtet, was sich z. B. in der Hamburger Presse seit dem letzten Sommer an Kritik an den jugendpolitischen und kriminalpolitischen Leitlinien abgespielt hat, dann geht die Tendenz eher in Richtung auf eine Stärkung des Straf- denn des Erziehungsgedankens. Auch scheint mir, daß die Justiz die Diskussionen und aufgezeigten Entwicklungslinien, die sich z. B. in den DVJJ-Veröffentlichungen der letzten Zeit widerspiegeln, noch nicht rezipiert hat.

Aber es gibt auch Fragen, die die Jugendhilfe sich selbst stellen muß, sollte das Konzept der Entkoppelung von Jugendhilfe und Justiz realisiert werden.

6.1 Will die Jugendhilfe überhaupt die Trennung?

Mit der Eigenständigkeit ist auch Verantwortung verknüpft. Da mag es dann manchmal in der seligen Liaison recht heimelig gewesen sein. Hatte man doch immer den stärkeren Partner, dem man die Schuld für Maßnahmen, die unter erzieherischen Gesichtspunkten verfehlt waren, zuweisen konnte. Das geht nun nicht mehr. Und es geht dann auch nicht mehr das heimliche Wünschen im Hinterkopf, wenn es denn mit der Erziehung gar zu schwierig wird, daß die Justiz uns den zu Erziehenden doch abnehmen möge. Dafür ist die Jugendhilfe jetzt allein verantwortlich und natürlich muß sie ihre Angebote, wie überall sonst auch, so gestalten, daß sie freiwillig angenommen werden. Ein Zwang, sie anzunehmen, besteht dann nicht mehr.

7. Kann in Zukunft auf den Partner "Jugendgerichtshilfe" verzichtet werden?

Die Antwort lautet eindeutig: Nein. Der Partner wird sicher in Zukunft nicht mehr Jugendgerichtshilfe heißen. Nennen wir ihn vorläufig "Straffälligenhilfe". Also nicht die Jugendhilfe allgemein wird für straffällige Jugendliche und Heranwachsende verantwortlich sein, sondern ein Spezialdienst. Er hätte die Aufgabe, den Jugendlichen während des ganzen Verfahrens zu betreuen - auch während der Hauptverhandlung -, wo er einerseits dem Klienten den Verfahrensverlauf erklärt, andererseits aber auch dem Gericht erläutert, welche Hilfen notwendig sind oder

warum auf Hilfen verzichtet werden kann. Er müßte diese Hilfen vermitteln, eventuell auch selbst anbieten.

Ein Spezialdienst ist deshalb notwendig, weil die Erfahrung zeigt, daß auch die Jugendhilfe ihre verborgenen Selektionskriterien hat, die die Vermittlung von straffälligen Jugendlichen häufig zu einem schwierigen Geschäft machen zu ihren Lasten. Das kann zumindest partiell vermieden werden, wenn in der Jugendhilfe eine Institution für straffällige Jugendliche verantwortlich ist und bleibt.

Wenn denn die beiden Partner Justiz und Jugendhilfe auf diese Art und Weise getrennt sind, dann handelt es sich auch nicht mehr um eine Vernunfttatsache, sondern um die ganz normale Zusammenarbeit von zwei Institutionen.

8. Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe

Eines darf allerdings nicht geschehen: Beide Partner dürfen in ihrem dann neuen Verhältnis - ob Vereinbarung oder Trennung - nicht erwarten, daß der Partner Jugendhilfe das leistet, was sie in ihrem bisherigen Zusammenwirken auch nicht geschafft haben: nämlich in jedem Fall weitere Straftaten zu vermeiden. Das ist nicht primäres Ziel der Jugendhilfe. Sie hat andere Ziele und arbeitet in anderen Zeitabläufen.

Es wird von der Jugendhilfe erwartet werden, daß sie sich weiterentwickelt - eine Selbstverständlichkeit - und daß sie das auch tut, um besonders schwierigen auffälligen Kindern und Jugendlichen zu helfen. Dies ist ein allgemeines Gebot, unabhängig davon, daß nach § 52 auch Leistungen im Vorverfahren für straffällige Jugendliche und Heranwachsende bereitgestellt werden müssen. Es sollten aber keine besonderen Programme für diese Jugendlichen ausgearbeitet werden, denn Straffälligkeit kann ein Ausdruck für schwere Störungen sein, muß es aber nicht, und es ist in jedem Fall nur eine Reaktionsform auf Benachteiligungen und soziale Defizite von Jugendlichen neben anderen.

Ich warne allerdings vor der Illusion, die Jugendhilfe könne die massiven gesellschaftlichen Probleme, denen Jugendliche ausgesetzt sind, lösen. Vor diesem Ansinnen steht sie spätestens immer dann, wenn die Jugendlichen oder Heranwachsenden

bei der Jugendgerichtshilfe oder Jugendbewährungshilfe angekommen sind. Sie kann diese Probleme partiell lösen, z. B. durch Beschäftigungsprojekte und Wohnprogramme. In welchem Maße ihr das gelingt, hängt allerdings von den ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln ab. Wenn jetzt ein massiver Ausbau dieser Hilfsmöglichkeiten gefordert wird, bevor es zu einer Entflechtung der unseligen Liaison zwischen Jugendhilfe und Justiz kommt, dann wird außer acht gelassen, daß diese Forderung in einem krassen Mißverhältnis zu dem Stellenwert der Jugendhilfe in den verschiedenen Politikbereichen steht. Mag die Jugendhilfe ihre Aufgaben anders definieren, in der Öffentlichkeit wird sie zum größten Teil nach ihren ordnungspolitischen Erfolgen bemessen. Zeigt sie diese nicht oder nicht schnell genug, hat sie äußerste Mühe, die notwendigen Mittel für aufwendige Vorhaben zu bekommen. Werden also die Forderungen an die Jugendhilfe zu hoch geschraubt, wird damit das Ziel der Entkoppelung von Hilfe und Strafe gefährdet.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, daß die Sozialen Dienste wieder an ihrer Fähigkeit, strukturelle Widersprüche auszugleichen, gemessen werden, und, da sie prinzipiell von ihnen nicht zu lösen sind, erneut des Versagens beschuldigt werden.

Literatur

- Kupffer, H., 1974: Erziehung als Strafform? In: Kriminologisches Journal, 6, S. 249
- Müller, S., 1991: Erziehen - Helfen - Strafen. Zur Klärung des Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht aus pädagogischer Sicht. In: DVJJ-Journal, 4, S. 344 ff.
- Pieplow, L., 1989: Erziehung als Chiffre. In: Walter, M. (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln, S. 4 ff.
- Viehmann, H., 1989: Anmerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht aus rechtschaffender Sicht. In: Walter, M. (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln, S. 111 ff.
- Münder, J. 1991: Jugendgerichtshilfe als Sozialpädagogische Tätigkeit. In: DVJJ-Journal, 4, S. 329 ff.
- Wiesner, R., 1991: Novellierung des KJHG und JGG - Gemeinsamkeiten und Widersprüche. In: DVJJ-Journal, 4, S. 357 ff.

Mitwirkung der Jugend(gerichts?)hilfe im Jugendstrafverfahren

Rudolf Klier, Dipl. Sozialarbeiter (FH)
Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg

Gerne möchte ich, etwas anders als meine Vorrednerin bzw. die Vorredner, mehr an das Kleingedruckte gehen.

Die Aufgabe der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist durch das KJHG als eine (wieder) eigenständige Funktion in der Jugendstrafrechtspflege bestimmt worden. Welche Schwierigkeiten dies bei einigen verursacht, kann man z.B. an der Diskussion um die Datenschutzbestimmungen des KJHG erkennen (s. dazu im DVJJ-Journal den Disput zwischen Dölling und Trenczek). Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf zum 1. Gesetz zur Änderung des SGB VIII dies weiter verdeutlicht. Ob der Bundesrat in die gleiche Richtung gehen kann, muß abgewartet werden.

Die (frühere) Arbeitsgruppe JGH der DVJJ hat die Frage einer veränderten bzw. sich verändernden JGH seit vielen Jahren beschäftigt; siehe dazu das "Standort und Wandel"-Papier. (Kleine Anmerkung: Dieses Papier ist kein offizielles Papier der DVJJ geworden).

Uns mißfiel u.a., daß Rechte der JGH besonders im JGG zu kurz kamen, daß die die JGH betreffenden Passagen nur verstreut im JGG zu finden waren und einigen behagte nicht mehr die Funktionsbezeichnung Jugendgerichtshilfe. Von uns gewünschte Veränderungen wurden im vorg. Papier und auch auf dem Symposium "Jugendgerichtshilfe - Quo vadis?" artikuliert.

Die DVJJ hat im letzten Jahr eine Reformkommission zur Änderung des JGG eingesetzt. Zur Rolle und zu den Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wird unter der Ziffer IV. von der Unterkommission II, der ich angehörte, geschrieben:

"Alle Mitglieder der Unterkommission II vertraten die Auffassung, daß die Aufgabenbeschreibung der Jugendgerichtshilfe als spezielles Angebot der